

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 15. Mai 2008

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1/I) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Bau- und Finanzausschuss – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. In Friedhofsangelegenheiten gehören dem Ausschuss die Geistlichen der katholischen und evangelischen Religionsgemeinschaften mit selbstständigen Kirchengemeinden im Stadtbereich mit beratender Stimme an.
 - b) Ausschuss für Stadtentwicklung – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) Ausschuss für Verwaltung, Personalangelegenheiten und öffentliche Einrichtungen – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. In Friedhofsangelegenheiten gehören dem Ausschuss die Geistlichen der katholischen und evangelischen Religionsgemeinschaften mit selbstständigen Kirchengemeinden im Stadtbereich mit beratender Stimme an.
 - d) Werkausschuss – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - e) Ausschuss für Erziehung, Sport, Kultur, Familie und Soziales – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - f) Rechnungsprüfungsausschuss – bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den Abs. 1 Buchstaben a) bis e) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.“

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Zu den Sitzungen zählen auch die Fraktionssitzungen, die üblicherweise den Stadtratssitzungen vorausgehen sowie jährlich zwei außerordentliche Fraktionssitzungen. Als Nachweis gelten die Anwesenheitslisten. Sitzungsgelder für Stadtrats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzungen werden nur bei tatsächlicher Teilnahme gezahlt.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Stadträte erhalten für eine auswärtige Tätigkeit Reisekosten- und Tagesgelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 3. Mai 2002 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 15. Mai 2008

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister